

Hundehaltung: Leinenpflicht

Auf Grund wiederholter Nachfragen wird die Rechtslage an dieser Stelle noch mal genau erörtert:

Es besteht keine allgemeine Leinenpflicht innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Radolfshausen.

Das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldG) schreibt in § 33 jedoch vor, dass Hunde in der freien Landschaft vom **01. April bis zum 15. Juli** (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) grundsätzlich an der Leine zu führen sind.

Unabhängig von diesen Regelungen sind Hunde immer so zu führen, dass von Ihnen keine Gefahr für Dritte, insbesondere für Kinder ausgeht. Auch innerorts und außerhalb der leinenpflichtigen Zeiten.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Samtgemeinde Radolfshausen: Tel. 05507 / 9678-32